Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 7 (1940-1941)

Heft: 1

Artikel: Der Dienstzweig P : die Aufgabe der Polizeipatrouillen in den örtlichen Luftschutzorganisationen

Autor: Sand, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362764

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Dienstzweig P

Die Aufgaben der Polizeipatrouillen in den örtlichen Luftschutzorganisationen

Von Hptm. P. Sand

Der Volksmund bezeichnet die Polizei als «das Auge des Gesetzes»; die Polizeipatrouillen der örtlichen Luftschutzorganisationen können als die Augen des Kompagniekommandanten angesprochen werden. Ihre Wahrnehmungen sollen ihm die für ihn wesentlichen Vorgänge in der Ortschaft oder im Quartier zur Kenntnis bringen. Selbstverständlich beschränkt sich die Tätigkeit der Polizeipatrouillen nicht nur auf das Beobachten, sondern, wie wir noch sehen werden, haben sie unter bestimmten Umständen handelnd einzugreifen. Ihre Hauptaufgabe bleibt aber das Beobachten und Melden, wobei zwei ganz verschiedene Ziele verfolgt werden:

a) Sie kontrollieren, ob Ruhe und Ordnung in dem ihnen zugeteilten Abschnitt herrscht, d. h. ob den gesetzlichen Vorschriften und speziell den luftschutzpolizeilichen Bestimmungen nachgelebt wird. Sie werden beispielsweise bei angeordneter Verdunkelung schlecht oder gar nicht verdunkelte Lichtquellen feststellen und je nach ihren Instruktionen sich mit der Meldung begnügen oder sogleich dafür besorgt sein, dass Abhilfe geschafft wird; denn nach Art. 11 der Verordnung betreffend Verdunkelung im Luftschutz vom 3. Juli 1936, abgeändert durch Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1937, ist jedermann verpflichtet, das Betreten der Räume zu gestatten und sich den Kontrollmassnahmen zu unterziehen. Ferner überwachen sie auf den Patrouillengängen auch luftschutzwichtige Objekte, wie Feuerwehrmagazine usw.

b) Im Ernstfalle haben sie die Erdbeobachtung durchzuführen, um dem Kompagniekommandanten die eingetretenen Schadenfälle zu melden. Da diese Patrouillen mit dem Ertönen des Fliegeralarms ausrücken und ihre Aufgabe beginnen, werden sie vielerorts zutreffend «Alarmpatrouillen» genannt. Diese Alarmpatrouillen führen ihre Gänge während der ganzen Zeit des Fliegeralarms aus, damit das Kompagniekommando in diesem Zeitraum ständig über die Vorgänge in ihrem Patrouillenabschnitt unterrichtet wird.

Die Verschiedenheit der beiden Hauptaufgaben bedingt auch eine verschiedene Gestaltung des Patrouillenganges oder, wie man vielerorts sagt, des Patrouillenweges.

Sofern eine Patrouille nur zu Ueberwachungszwecken ausrückt, wie z. B. bei Verdunkelungsübungen oder im Ernstfalle ganz allgemein zur Ueberwachung des ihr zugeteilten Abschnittes, so wird sie nicht stets die gleiche Route nehmen, sondern sowohl den Weg als auch die Zeit der Kontrolle stets vom früheren Patrouillengang verschieden wählen, damit sich unvertraute Elemente die Kenntnis der Patrouillenwege und -zeiten für ihre fragwürdigen Pläne nicht zunutze machen können.

Anders verhält es sich mit der Alarmpatrouille. Für sie sind in ihrem Abschnitte bestimmte Wege im voraus festgelegt worden. Diese Patrouillenwege sind so angelegt, dass sie eine möglichst weitgehende Uebersicht über den betreffenden Abschnitt gestatten. Es ist vorteilhaft, wenn auch die Meldefahrer und Meldeläufer der Kompagnie diese Patrouillenwege kennen. Werden sie verwundet, so können sie noch trachten, eine solche Patrouillenroute zu erreichen; denn, da die Alarmpatrouillen während der ganzen Zeit des Fliegeralarms ihre Gänge oder Fahrten auf diesen Wegen ausführen, besteht die grosse Wahrscheinlichkeit, dass eine Patrouille auf den verwundeten Melder stossen, ihm erste Hilfe leisten und die Meldung an die zuständige Dienststelle weiterleiten kann.

Aus der Verschiedenheit der Aufgaben folgt aber auch eine verschiedene Zusammensetzung der Patrouillen. Hat der Dienstchef der Polizei den Ueberwachungsdienst durch Patrouillen zu organisieren, so wird er eher dazu neigen, Patrouillen zu zwei Mann auszusenden, dafür aber mehr Patrouillen laufen zu lassen, so dass die Ueberwachung intensiver wird. Stellt eine Patrouille einen Verstoss beispielsweise gegen die Verdunkelungsvorschriften fest, so genügt es, dass sie die entsprechende Meldung hierüber aufnimmt und, soweit befohlen, Abhilfe schafft; es ist aber nicht nötig, bei jeder solchen Feststellung sofort Meldung an das Kompagniekommando zu erstatten. Dies ist am Ende des Patrouillenganges noch früh genug.

Anders ist es mit den Schadenfällen zu halten. Diese sollen so rasch als möglich zur Kenntnis des Kompagniekommandanten gelangen. Infolgedessen sind Alarmpatrouillen zu drei Mann, sofern es der Bestand erlaubt, einzusetzen und immer mit Fahrrädern. Wird ein Schadenfall wahrgenommen, so kann ein Patrouillengänger als Melder sofort zurückgesandt werden, während die andern beiden ihren Weg fortsetzen. Muss später ein weiterer Mann mit einer neuen Schadenmeldung abgesandt werden, so wird der Patrouillenführer warten bis der erste wieder zu ihm stösst, nachdem er auf dem Kompagniekommando oder der ihm bekannten Meldestelle (z. B. Standort eines grösseren Detachements mit Telephonverbindung zum Kompagniekommando) seine Meldung erstattet hat. Dieses Vorgehen der Alarmpatrouillen weist daraufhin, dass ihre Patrouillenwege vom Dienstchef der Polizei im Einverständnis mit seinem Kompagniekommandanten so angelegt werden, dass sie zeitlich nicht zu lang sind. In einem eid-

genössischen Kurse wurde erklärt, dass die Wege der Alarmpatrouillen in der Regel in zehn Minuten sollten abgefahren werden können. Sofern die örtlichen Verhältnisse und der Mannschaftsbestand eine mehrfache Unterteilung des in Frage stehenden Gebietes erlauben, so ist diese Richtlinie zu beachten; denn auf diese Weise wird der Kompagniekommandant rasch die ersten Meldungen über jeden Abschnitt erhalten, die ihm eine vorläufige Uebersicht über das von seiner Kompagnie zu betreuende Gebiet vermitteln. Auch die weiteren Patrouillengänge werden in verhältnismässig kurzer Zeit durchgeführt sein, so dass er ständig über die Entwicklung der Lage im Gebiet der Kompagnie auf dem laufenden ist. Aus diesen Ueberlegungen geht klar hervor, dass dem kurzen Wege der Alarmpatrouille der Vorzug zu geben ist. Allerdings wird die oben erwähnte Richtlinie vielerorts, und speziell bei Siedlungen mit grosser Ausdehnung, sei es wegen der örtlichen Verhältnisse oder dem Mannschaftsbestande, nicht vollkommen beachtet werden können. Die Nachteile einer langen Alarmpatrouillenroute können aber oft in der Weise gemildert werden, indem der Patrouillenweg an einem Beobachtungsposten vorbeigeführt wird, der mit dem Kompagniekommando in telephonischer Verbindung steht. Sobald ein bestimmter Teil der Patrouillenroute zurückgelegt ist, wird der Patrouillenchef den Melder nicht mehr den weiten Rückweg zum Kommando machen lassen, sondern ihn vorwärts zum Beobachtungsposten senden.

Um den Anforderungen, die eine Ueberwachungspatrouille oder eine Alarmpatrouille an die Patrouillengänger stellen, gerecht zu werden, muss der Polizist im Luftschutz eingeschult werden, das für seine Meldungen Wesentliche zu erfassen und in der dem Zweck entsprechenden Form weiterzugeben. Ferner muss er auch wissen, wie weit ihm seine Hauptaufgabe, Meldungen zu erstatten, erlaubt, sich als Helfer und allenfalls Retter zu betätigen, ohne seinen Dienstpflichten «als Auge des Kommandanten» Abbruch zu tun.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dass es bei den zur Ueberwachung des Gebietes ausgesandten Patrouillen nicht darauf ankommt, möglichst rasch den festgestellten Verstoss zu melden; wohl aber haben sie eine eingehende, wirklichkeitsnahe Schilderung des Tatbestandes zu geben; denn auf Grund dieser Meldung wird allenfalls eine Strafanzeige erhoben werden. Aus den darin enthaltenen Angaben soll sich aber der Richter ein Bild machen können, von wem und unter welchen Umständen ein Verstoss begangen worden ist. Nur wenn ihm die Anzeige dies vermittelt, wird er ohne besondere Weiterungen in dem vom Gesetz vorgesehenen Verfahren seinen Entscheid treffen können.

Aus dem von den mit der Ueberwachung des Quartiers oder der Ortschaft beauftragten Patrouillen verfolgten Zweck geht hervor, dass sie über die häufigsten Tatbestände der Widerhandlungen gegen luftschutzpolizeiliche und allenfalls auch noch der Verkehrserlasse unterrichtet sein müssen. Die Bemessung der Ausbildungszeit wird den Unterrichtenden allerdings zwingen, sich auf das Wesentlichste zu beschränken. Ferner sind solche Meldungen in der Regel schriftlich zu erstatten; denn um dem Richter die gewünschten Angaben zu vermitteln, soll die Meldung einmal die genauen Personalien des Uebertreters enthalten (Name, Vorname, Vorname des Vaters, Vorname der Mutter sowie deren Mädchenname, Heimatort, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort, Strasse und Nummer; ist der Uebertreter im Militärdienst, so ist die militärische Einteilung beizufügen). Hernach ist festzuhalten, *wann* die Uebertretung begangen wurde (Datum und genaue Zeit), *wo* sie sich ereignet hat (Ort, z. B. bei numeriertem Gebäude Angabe der Hausnummer, oder geschah die Widerhandlung in der Nähe eines Hauses, so wird der Name des Hauses angeführt, wie «Geometerhaus» usw.), *was* sich ereignet hat (d. h. welcher Art die Widerhandlung war, ob gegen die Verdunkelungsvorschriften oder gegen die Verkehrserlasse) und endlich *wie* die Uebertretung begangen worden ist, z. B. durch Fahren mit verdunkelter Velolampe. Am Schlusse der Meldung unterzeichnen die beiden Patrouillengänger mit ihrem Grad, Namen, Vornamen und Einteilung, sowie ihren Adressen; denn wenn ihre Meldung für den Uebertreter ein Gerichtsverfahren verursacht, so muss das Gericht in der Lage sein, die beiden Patrouillengänger vorladen und einvernehmen zu können.

Selbstverständlich sollen aber die Ueberwachungspatrouillen ihre Aufgabe nicht nur im Erstatten von Rapporten über Widerhandlungen sehen, sondern wie in der Medizin gilt auch hier: «Vorbeugen ist besser als heilen.» Sehen sie beispielsweise bei Verdunkelung einen Radfahrer im Begriffe, von zu Hause wegzufahren, ohne dass sein Licht verdunkelt ist, so werden sie ihn über die Folgen einer solchen Handlung für ihn und für die Mitbewohner der Ortschaft aufklären und ihn zu vorschriftsgemässem Verhalten veranlassen oder ihn bewegen, nicht zu fahren. Oder sie nehmen wahr, wie ein lichtscheues Individuum unter dem Schutze der Verdunkelung einen Einbruch ausführt; da werden sie sofort zur Festnahme schreiten und hernach den Rapport erstellen. Kommen sie aber nachträglich an den Tatort eines Verbrechens, z. B. eines Mordes, so wird der Patrouillenführer dem Kompagniekommando sofort eine Meldung hierüber senden, damit dieses die Ortspolizei, die für die Aufnahme solcher Tatbestände geschult ist, benachrichtigt, während der Patrouillenführer sich darauf beschränkt, den vorgefundenen Tatbestand sicherzustellen, indem er dafür besorgt ist, dass offene Fenster nicht nachträglich geschlossen oder verschlossene Türen geöffnet oder Spuren von Fingerabdrücken an Fenstern oder Gegenständen (z. B. am zurückge-

lassenen Mordinstrument) durch unachtsames Verhalten verwischt werden.

Im Gegensatze zu den bisherigen Ausführungen steht die Schulung des Polizeisoldaten für den Dienst in den Alarmpatrouillen. Hier soll der Polizeisoldat einen Schadenfall rasch erfassen und so schnell als möglich dem Kompagniekommando melden, damit dieses die allenfalls nötige Hilfs- oder Rettungsaktion einleitet. Als Schadenfälle gelten im Luftschutz alle Ereignisse, die eine Aktion der Luftschutzorganisation zur Folge haben können, wie Brände, Hauseinstürze, Zerstörung von Brücken, Beschädigung von Bahnanlagen, Verschüttungen, Verwundete, das Auftreten von Kampfstoffen (im Volksmund Gase genannt), Brüche von Gas- und Wasserleitungen usf. Nicht die genaue, eingehende Schilderung des Schadenereignisses soll die Meldung wiedergeben, sondern in knappen, kurzen Worten (Telegrammstil) ist der Schadenfall zu umreissen, damit der Kompagniekommandant auf Grund dieser für die Schadenbekämpfung wesentlichen Angaben seine Dispositionen treffen kann. Findet beispielsweise eine Alarmpatrouille auf der Strassenkreuzung Bahnhofstrasse-Ankergasse einen Meldefahrer, dessen Bein durch einen Bombensplitter schwer verletzt ist, so wird es für den Kompagniekommandanten belanglos sein, ob dieser Meldefahrer auf der rechten oder linken Strassenseite (in seiner Fahrtrichtung gesehen) aufgefunden worden ist — was bei einem Rapport über einen Verkehrsunfall eine Rolle spielen würde —, sondern *wann* er angetroffen, *wo* er aufgefunden worden ist, *was* er für Verletzungen aufweist und *wie* diese sind oder welche Hilfeleistung schon gemacht worden ist. Eine solche Meldung würde lauten: Patrouille 4 an Kompagniekommando, Meldung (wenn schriftlich erstattet, folgt Datum: 10. 4. 40), 1030, Kreuzung Bahnhofstrasse-Ankergasse, Meldefahrer durch Bombensplitter am Bein schwer verletzt, Bein unterbunden. Sofern die Meldung schriftlich erstattet wird, was hier nicht die Regel sein wird, folgt die Unterschrift des Patrouillenführers mit Grad und Name. Aus diesem Beispiel ersehen wir, dass es für den Augenblick gleichgültig ist, wie der Meldefahrer heisst; hatte er eine Meldung, so wird die Alarmpatrouille für deren Beförderung besorgt sein. Die Personalien des Verletzten wird die Sanität, sei es beim Abtransport, sei es bei der Einlieferung in die Sanitätshilfsstelle, ermitteln. Für den Kompagniekommandanten ist hingegen wesentlich, zu wissen, dass dieser Meldefahrer nicht mehr selbst marschfähig ist; diese Tatsache entnimmt er, dass das Bein unterbunden werden musste, und gleichzeitig vernimmt er aus dieser Mitteilung, dass die erste Hilfe geleistet worden ist. Aus der Ortsangabe entnimmt er, wohin der Bergungstrupp kommandiert werden muss. Auch die Zeitangabe ist hier wichtig; bei der Unterbindung wird zwar immer am Verwundeten selbst ein Zettel angebracht, wann diese Behandlung vorgenommen worden ist, damit auch diejenigen Soldaten, die den Verwundeten hernach übernehmen, wissen, wie lange die Unterbindung schon dauert; denn in der Regel sollen solche Massnahmen nicht länger als 1½—2 Stunden dauern, sonst sind sie für den Verwundeten nachteilig. Es ist aber durchaus denkbar, dass trotz aller Sorgfalt beim Transport der Zettel verloren geht. Die Zeitangabe in der Schadenmeldung wird aber ermöglichen, dass der ungefähre Zeitpunkt der Unterbindung festgestellt werden kann, was genügt.

Befremden mag auf den ersten Blick, dass die Meldung nichts besagt, wohin der Verwundete gelegt worden ist. Wenn sie sich aber darüber ausschweigt, so will das heissen, dass die Alarmpatrouille ihn an der Strassenkreuzung an einen geschützten, aber für den Bergungstrupp augenfälligen Ort hingelegt hat. Nach diesen Vorkehrungen wird die Alarmpatrouille, so hart es erscheinen mag, ihren Weg fortsetzen; vielleicht ruft sie der Lärm eines einstürzenden Hauses 200 m weiter, wo unter den rauchenden und brennenden Trümmern Hilferufe erschallen, während andere Bewohner fassungslos vor den Ruinen stehen und in kopfloser Weise die nebensächlichsten Rettungsarbeiten vornehmen.

Diese Beispiele zeigen, dass die Polizei, um den Anforderungen des Alarmpatrouillendienstes zu genügen, einen Einblick in die andern Dienstzweige haben muss, um sich darüber Rechenschaft zu geben, was für den zur Aktion kommenden Dienstzweig wesentlich ist. Ist beispielsweise ein fünfstöckiges Gebäude teilweise eingestürzt und hat aber auch noch Feuer gefangen, so wird es für den Kompagniekommandanten wissenswert sein, ob der einzige für die mechanische Leiter mögliche Zugang noch fahrbar oder durch den Einsturz unpassierbar geworden ist.

Eine Aufgabe der Alarmpatrouillen muss noch besonders hervorgehoben werden: sie sind die Gaswarner. Auf ihren Patrouillengängen oder -fahrten nehmen sie mit ihren Sinnesorganen die Kampfstoffe wahr, schützen sich, sobald sie verdächtige Gerüche oder Reize in Nase oder Augen fühlen, und erstatten sofort Meldung in der oben beschriebenen Form an das Kompagniekommando, wobei sie nicht versäumen, die am Orte des Schadensereignisses bestehende Windrichtung anzugeben, damit das Kompagniekommando sich Rechenschaft geben kann, in welcher Richtung die Wolke der flüchtigen Kampfstoffe abgetrieben wird oder, wenn es sich um sesshafte Kampfstoffe handelt, wohin allfällig infolge des Temperaturstandes sich entwickelnde Dämpfe abziehen dürften. Bei flüchtigen Kampfstoffen wird die Alarmpatrouille nach Abgang der Meldung ihren Weg unter Gasschutz fortsetzen und durch zeitweilige Schnüffelprobe feststellen, ob sie sich noch in der Gaswolke befinde oder nicht. Auf den weiteren Patrouillengängen stellt sie die Fortbewegung und das Verhalten der Gaswolke beiläufig fest. Hegt sie Verdacht, es handle sich um sesshafte Kampf-

stoffe, so wird sie deren Umfang annähernd zu bestimmen suchen, die Meldung abgehen lassen und mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln eine provisorische Absperrung der Gefahrzone vornehmen, sei es mit mitgeführten roten und gelben Fähnchen, Absperrleinen oder im Ernstfalle in der nächsten Umgebung gefundenen Latten, Karren oder andern Gegenständen, bevor sie ihren Weg unter Gasschutz fortsetzt. Es wird dann Sache der Gasspürer des chemischen Dienstes sein, genau festzustellen, ob sich der Verdacht bewahrheitet und welcher Art der Kampfstoff ist.

In der Regel ist das Ziel der Alarmpatrouille, ihre vorgeschriebene Route unter allen Umständen auszuführen, denn nur dann kann sie dem Kompagniekommandanten eine zuverlässige Meldung über die Lage in ihrem Abschnitt vermitteln. Aber auch hier gibt es eine Ausnahme von der Regel. Wenn sie nämlich wahrnimmt, dass gegnerische Fallschirmjäger abgesetzt werden. Dann hat sie ihren Patrouillengang oder -fahrt abzubrechen und auf dem kürzesten Weg zum Kompagniekommando zurückzukehren und ihm so rasch als nur möglich Meldung zu erstatten, wobei sie sich allenfalls durch gegnerische Gruppen durchkämpfen soll; denn jetzt ist die Ortschaft zur Kampfzone geworden und das Primat der Aktion fällt nicht mehr dem Luftschutz, sondern den Kampftruppen und Ortswehren zu.

Wir haben in unserer Darstellung bis jetzt die Aufgaben der Patrouillen der Polizei streng in solche des Ueberwachungsdienstes und des Alarmdienstes getrennt. Selbstverständlich lassen sich die Aufgaben in der Wirklichkeit im Patrouillendienst nicht in der Weise ausscheiden. Bereits bei der Besprechung der Entdeckung eines Mordfalles durch eine Ueberwachungspatrouille haben wir uns schon sehr dem Aufgabenkreis der Alarmpatrouillen genähert; denn die rasche Benachrichtigung der ordentlichen Polizei durch das Kompagniekommando und die Sicherung des Tatbestandes ist hier das Wesentliche. Umgekehrt werden die ausrückenden Alarmpatrouillen Ueberwachungsdienst leisten, indem sie die stets Neugierigen in die Schutzräume und in Deckung weisen oder, wenn es auf einem späteren Rundgang kurz vor dem Endalarm die Zeit erlaubt, die Renitenten anhalten und ihre Personalien aufnehmen. So können die beiden Hauptaufgaben der Polizeipatrouillen ineinander überfliessen, aber der diensttuende Polizeisoldat muss sich bei der Abfassung seiner Meldung stets klar sein, welchem von den beiden besprochenen Zwecken sie zu dienen hat. Danach richtet sich ihre Form und ihr Inhalt.

Diese Ausführungen zeigen, wie umfangreich das Arbeitsgebiet für den Patrouillendienst der Polizei im Luftschutz ist; anderseits mögen sie aber auch dartun, welch verantwortungsvolle, jedoch schöne Aufgabe es für den Dienstchef der Polizei ist, seine Truppe in ernster Arbeit in diese Aufgaben einzuschulen.

Der Dienstzweig San

Gedanken und Anregungen zu den Aufgaben des Luftschutzarztes

Von **Oblt. Dr. G. Peyer, Laufen**

Die Dienstanleitung für die Sanität im passiven Luftschutz bestimmt, dass der Luftschutzsanitätsdienst unter der Leitung von im Gasschutzwesen besonders ausgebildeten Aerzten zu organisieren ist. Der Luftschutzarzt ist der Fachberater in medizinischen Fragen im Stabe des Bataillons oder der Kompagnie. Damit der Arzt seinen schweren und verantwortungsvollen Aufgaben gewachsen ist, muss er über gründliche Kenntnisse in allen Fragen des zivilen Luftschutzes verfügen, besonders aber muss er im grossen Gebiete der Katastrophenmedizin und der Feldchirurgie zu Hause sein, er muss ferner mit der Chemie, Pathologie, Toxikologie und Therapie der Kampfstoffe vertraut sein.

Die Hauptaufgaben des Luftschutzarztes sind gemäss Dienstanleitung:

a) Instruktion, Leitung und Kontrolle des ihm unterstellten Sanitätspersonals;
b) Untersuchung und Diagnosestellung;
c) Anordnungen über die Behandlung Verwundeter und Kampfstoffvergifteter.

Zu diesen Aufgaben kommt die Beobachtung des Luftschutzpersonals bei den Uebungen. Eine eigentliche ärztliche Untersuchung bei der Aushebung des Luftschutzpersonals ist nicht vorgesehen.

Wenn auch die Dienstanleitung den individuellen Anschauungen des einzelnen Arztes nicht hemmend im Wege steht, so hat doch die Erfahrung gezeigt, dass eine Reihe weiterer Aufgaben in den Tätigkeitsbereich des Luftschutzarztes fallen müssen, wenn sie auch nicht oder noch nicht in der Dienstanleitung aufgeführt sind.

Als erste weitere Aufgabe des Luftschutzarztes ist die *sanitarische Beurteilung der Luftschutzpflichtigen* zu nennen. Die Anforderungen an den körperlichen und seelischen Gesundheitszustand des Luftschutzpersonals sind im disziplinierten Luftschutzdienst nicht geringe, und es sind immer wieder Leute auszumustern, die dem Dienst nicht gewachsen sind, die aber bei einer eingehenden Untersuchung bei der Rekrutierung nicht aufgenommen worden wären. Durch diesen Umstand